



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE AUF NUSSBAUM.DE

Mitteilungsblatt

SIMMERSFELDER

VARIÉTÉ

BUNTE UNTERHALTUNG
ZWISCHEN DEN JAHREN



KWS
kulturwerkstatt simmersfeld

MONTAG 30.12.24
16.00 & 20.30 UHR

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld:	Tel. 9320-0
Fax	9320-30
Förster:	0171 3368654
Bauhof:	706
Albblickschule:	4189985
Kita Albblickzwerge:	9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteigdorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfborn, Garweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg
Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Notfallpraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Notfallpraxis.

Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen.

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold –
Kliniken Nagold
Röntgenstr. 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120,
72250 Freudenstadt
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Augenärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt. Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Freitag, 13.12.2024

Apotheke am Markt, Pfalzgrafenweiler, Marktplatz 12, Tel: 07445 2336
Marien-Apotheke, Rottenburg am Neckar (Ergenzingen), Utta-Eberstein-Straße 25 Tel: 07457 94370

Seewald-Apotheke, Besenfeld, Nagoldtalstraße 2, Tel: 07447 1700

Samstag, 14.12.2024

Central-Apotheke, Nagold, Freudenstädter Straße 25, Tel: 07452 8979880

Sonntag, 15.12.2024

Stadt-Apotheke, Dornstetten, Hauptstraße 48, Tel: 07443 967330
Stadt-Apotheke, Haiterbach, Marktplatz 9, Tel: 07456 395

Montag, 16.12.2024

Neckar Apotheke, Horb am Neckar, Dammstraße 1, Tel: 07451 918070
Apotheke am Markt, Altensteig, Poststraße 31, Tel: 07453 3650

Dienstag, 17.12.2024

Central-Apotheke, Nagold, Freudenstädter Straße 25, Tel: 07452 8979880

Mittwoch, 18.12.2024

Rosen-Apotheke am Riedbrunnen, Schillerstraße 19, Tel: 07452 8199900

Donnerstag, 19.12.2024

Apotheke am Schloss, Mötzingen, Bondorfer Straße 4/1, Tel: 07452 8965174
Schiller-Apotheke, Horb am Neckar, Schillerstraße 14, Tel: 07451 2678

Der Notdienst wechselt täglich. Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter www.apotheken.de in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e. V.

Marion Sailer-Spies
Kontakt: 07452 8410-70
m.sailer-spies@diakonie-nsw.de
Internet: www.diakonie-nordschwarzwald.de

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 3
Häusliche Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst
Mo., - Fr., 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0
Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr
und 15 - 16:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen:
Silvia Murphy & Martina Haag
Termine n. Vereinbarung unter
Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146;
E-Mail: Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder
Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Tel. 07051 160-199,
E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

STI – Test- und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-928

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und neutral.

Unsere Kontaktzeiten:

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 07051 160329



Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

- Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
- Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
- Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051 160-7380; E-Mail: onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,

Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de

Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw

Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-1999

E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon 116117

Soziale Dienste

Mobilruf, Hausnotruf, „Essen auf Rädern“, Fahrdienste, Gesundheitsprogramme (Gymnastikgruppen / Aktivierende Hausbesuche)

Sabine Wiegand, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Fax: 07051 7009-4119

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Telefon: 07051 7009-3300

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Tagespflege

Tagespflege „Tagestreff alte Honigfabrik“

Calwer Straße 65a, 75399 Unterreichenbach

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07235 421981-10

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Tagespflege „Tagestreff Calw“

Mörikestraße 4, 75365 Calw-Stammheim

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07051 7009-6200

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Betreuung im häuslichen Bereich, Seniorentagesausflüge, Patientenbetreuung, Glücksmomente

Birgit Klaus, Telefon: 07051 7009-3230

E-Mail: birgit.klaus@drk-kv-calw.de

Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegezentrum „Am Lemberg“, Mörikestraße 22, 72202 Nagold

Telefon: 07452 63104-340

E-Mail: info@drk-calw-sd.de, Internet: www.drk-calw-sd.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Telefon 07051 7009-3400

E-Mail: gudrun.seeger@drk-kv-calw.de

Pflege- und Seniorenhotline

Kostenlose Beratungshotline

Telefon: 07051 7009-5555

Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende

unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Zwingerweg 2, 72202 Nagold

Tel.: 0162 6093821

E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de

Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Samstag, 14. Dezember

FFW Abt. Simmersfeld Kameradschaftsabend

Donnerstag, 19. Dezember

18:30 Uhr Gemeinderatssitzung

Freitag, 20. Dezember

20:00 Uhr Gemeinsam Singen! Weihnachts-Special im Festspielhaus

Sonntag, 22. Dezember

18:00 Uhr Waldweihnacht des Musikvereins beim Sportplatz Simmersfeld

Dienstag, 24. Dezember

16:30 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche

22:00 Uhr Christnacht in der Johanneskirche

Mittwoch, 25. Dezember

10:30 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche

Donnerstag, 26. Dezember

10:30 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche

Montag, 30. Dezember

16:00 Uhr und 20:30 Uhr Varieté zwischen den Jahren im Festspielhaus

18:00 Uhr Gemeinderatssitzung

Dienstag, 31. Dezember

18:00 Uhr Gottesdienst am Altjahrabend

Freitag, 03. Januar

20:00 Uhr Hauptversammlung FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler

Samstag, 04. Januar

Jahresfeier des TSV Simmersfeld in der Albblickhalle

Dienstag, 14. Januar

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Samstag, 18. Januar

Dartturnier TSV Simmersfeld im Sporthaus

Amtliche Mitteilungen



Baugesuche / Bauvoranfragen

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am

Donnerstag, den 19. Dezember 2024 um 18:10 Uhr

im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld** statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich - im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauktafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Bei Redaktionsschluss lagen folgende Tagesordnungspunkte vor (Veränderungen in der Tagesordnung sind also noch möglich):

TOP 1: Bauantrag
Neubau Geräteschuppen, Abbrüche bestehender Geräteschuppen, Flst. 161, Forststraße 14, Markung Fünfbronn

TOP 2: Verschiedenes / Bekanntgaben

Die vollständige Tagesordnung wird außerdem im Internet unter www.simmersfeld.de veröffentlicht.

gez.: Jochen Stoll
Bürgermeister



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

Donnerstag, den 19. Dezember 2024 um 18.30 Uhr

im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld** statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich - im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauktafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Bei Redaktionsschluss lagen folgende Tagesordnungspunkte vor (Veränderungen in der Tagesordnung sind also noch möglich):

1. Neubau eines Bürgerzentrums, Vergaben
2. Erweiterung des Gewerbegebiets Forchenbusch und des Interkom Enz - Nagold
hier: Zustimmung zum Antrag der Waldumwandlungserklärung
3. Bebauungsplan Strütäcker, weitere Verfahrensbeschlüsse
4. Bebauungsplan Gartenstraße-Ost, weitere Verfahrensbeschlüsse
5. Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung
6. Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit
7. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
8. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die vollständige Tagesordnung wird außerdem im Internet unter www.simmersfeld.de veröffentlicht.

Eine weitere, zusätzliche Gemeinderatssitzung findet am

Montag, den 30. Dezember 2024 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld statt.

Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich - im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauktafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Bei Redaktionsschluss lagen folgende Tagesordnungspunkte vor (Veränderungen in der Tagesordnung sind also noch möglich):

1. Bebauungsplan Buchhaldstraße Fünfbronn;
weitere Verfahrensbeschlüsse
2. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die vollständige Tagesordnung wird außerdem im Internet unter www.simmersfeld.de veröffentlicht.



Deine Region auf

NUSSBAUM.de



Nachruf für Frau Lydia Mayer



Am 15.11.2024 verstarb Frau Lydia Mayer.

Frau Mayer arbeitete jahrzehntelang (von 1980 bis 2012) in mehreren Bereichen für die Gemeinde Simmersfeld.

So war sie insbesondere in verschiedenen Liegenschaften, auf dem Friedhof Simmersfeld, als Amtsbotin und auch als zentrale Ansprechperson für die Gemeinde tätig.

Frau Mayer war als treue Seele in vielfältiger Hinsicht für ihren Heimatort da und hat sich nicht nur intensiv, aufmerksam und voller Hingabe um den Friedhof, das Feuerwehrmagazin und das Rathaus gekümmert, sondern war ganz besonders auch für die vielen kleinen Dinge zuständig, die von manchen gar nicht wahrgenommen werden, die aber sehr wichtig sind. Wenn Besucher von außerhalb zu Gast waren und einen positiven ersten Eindruck gewinnen konnten, war das bestimmt auch das Verdienst von Frau Lydia Mayer.

In dankbarer Erinnerung würdigen wir die geleistete Arbeit der Verstorbenen für die Gemeinde Simmersfeld. Wir trauern mit ihrer Familie, der unser ganzes Mitgefühl gilt. Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Simmersfeld, im Dezember 2024

Jochen Stoll
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Simmersfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Simmersfeld kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Simmersfeld erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 27.11.2024

Gez.

Jochen Stoll

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Simmersfeld

Stand 01.01.2025

Lfd. Nr	Öffentliche Leistung / Amtshandlung	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,- bis 2.500,-
	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Gebührenfrei
2.2	Ablehnung eines Antrags	Gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags	Gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	10,- bis 50,-
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,- bis 50,-
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
5.1.1	Für die erste Bestätigung	1,50/Seite
5.1.2	Für jede weitere gleichlautende Bestätigung	0,50/Seite (höchstens 15,-)
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist; Bsp. Zweitausfertigung von Bescheiden, Bescheinigung über gezahlte Kita-Gebühr, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	5,-/Vorgang
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Gebührenfrei
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25,- bis 75,- (je nach Aufwand)
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe	Gebührenfrei
9	Kopien	
9.1	Schwarz-weiß A4 Seite	0,50
9.2	Schwarz-weiß A3 Seite	1,00
9.3	Farbe A4 Seite	1,50
9.4	Farbe A3 Seite	2,50
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,-
10.2	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB	Gebührenfrei
11	Bauordnungsrecht	
	Zuständigkeit der Gemeinde nur untergeordnet	
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	Gebührenfrei
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,-
12.3	Schriftliche Urnenanforderung	10,-
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 s. 1 Feiertagsgesetz)	10,-
14	Ausstellung von Fischereischeinen	
14.1	Jahresfischereischein	15,-
14.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,-
14.3	Jugendfischereischein	10,-
14.4	Verlängerung Fischereischein	10,-
15	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Gebührenfrei
16	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,-/Person
16.2	Zuschlag für Eheschließungen außerhalb des Rathauses Simmersfeld	
16.2.1	Eheschließung in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten der Ortsteile (Rathaus Aichhalden-Oberweiler, Rathaus Fünfbronn, Rathaus Ettmannsweiler, Bürgersaal Beuren)	50,-
16.2.2	Eheschließungen außerhalb Rathaus Simmersfeld und außerhalb der in den Ortsteilen vorgesehenen Räumlichkeiten (siehe 16.2.1)	80,-

16.3	Zuschlag für Bereitstellung von Sektgläsern für „Ständerling“ im Rahmen der Eheschließung (inklusive Reinigung)	20,-
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	5,-
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,-
17.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,-
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	1,50/Person
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	0,25/Person
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	Gebührenfrei
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,-
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,-
17.4	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden (§ 33 BMG) und an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG)	Gebührenfrei
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Gebührenfrei
18	Plakatierung	
18.1	Plakatierungsgenehmigung pauschal	30,-
18.2	Plakatierungsgenehmigung für örtliche Vereine	Gebührenfrei
19	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz	
	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	20,-
20	Spielgeräte	
	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	20,- je Gerät

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 27.11.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2024 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Simmersfeld. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde in besonderen Fällen die Bestattung anderer Verstorbener ausnahmsweise zulassen (Auswärtige, Zuschlag). Hierüber entscheidet für den Friedhof Simmersfeld der Gemeinderat, für die Friedhöfe der übrigen Ortsteile der jeweilige Ortschaftsrat.
Generell wird die Bestattung von Personen, die aus dem Gemeindegebiet direkt in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder zur privaten Pflege in eine andere Gemeinde verzogen sind, zugelassen (kein Zuschlag).
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Simmersfeld; er umfasst den Ortsteil Simmersfeld.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fünfbronn; er umfasst den Ortsteil Fünfbronn.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ettmannsweiler; er umfasst den Ortsteil Ettmannsweiler.

- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Aichhalden; er umfasst den Ortsteil Aichhalden-Oberweiler.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beuren; er umfasst den Ortsteil Beuren.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens erfolgt durch das Bürgermeisteramt und die Ortsvorsteher.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem vorübergehend Anlass untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen und zu lärmern,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren einschließlich Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,

- h) Plakatieren und Anbringen von Werbeschriften,
- i) Blumen, Zweige oder Äste zu pflücken bzw. abzureißen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
- j) Wasser zu anderen Zwecken als für die Grabpflege zu entnehmen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt, diese berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Samstagen finden nur ausnahmsweise, an Sonn- und Feiertagen keine Bestattungen statt.

§ 6 Särge

- (1) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeiten im Erdboden verrotten.
- (2) Sind Särge in besonderen Maßen erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber wird von den Hinterbliebenen einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben.
- (2) Bei Bedarf ist die Gemeinde berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräber zu lagern.
- (3) Bei Neuanlagen von Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern sind die Reihengräber auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets einheitlich nach den in § 11, Rasengräber nach § 11 a, Wahlgräber nach § 12 und Urnenreihen- (Säuglinge und Totgeburten) und Urnenwahlgräbern nach den in § 13 vorgeschriebenen Maßen herzustellen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen 20 Jahre.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihen- /Rasenreihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber (Doppelgräber)
 - d) Urnenwahlgräber (2fach belegte Urnengräber)
 - e) Rasengräber (als Reihengräber)
- Inwieweit Wahlgräber und Urnenwahlgräber, Kindergräber sowie Rasengräber auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind, richtet sich nach den jeweils aktuellen Friedhofbelegungsplänen der Gemeinde.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit eine Urne in einem Reihengrab mit beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich jedoch nicht. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Die Reihengräber sind auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets, bei Neuanlagen von einzelnen Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern in folgenden Abmessungen herzustellen:

- a) Länge 190 cm, Breite 90 cm, Tiefe 160 cm;
der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm,
der Seitenabstand beträgt 35 cm;
 - b) bzw. bei kleinen Reihengräbern (Kinder)
Länge 100 cm, Breite 50 cm, Tiefe 160 cm;
der Seitenabstand beträgt 40 cm.
- Im Einzelfall kann die Gemeinde andere Maße bestimmen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
 - (6) Diese Vorschriften gelten für Rasengräber, Abs. 1 und 5 für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 12 Rasengräber

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmersfeld und der Ortsteile Aichhalden, Beuren, Ettmannsweiler und Fünffronn können auf Antrag Rasenreihengräber für Erdbestattungen gem. § 11 in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf den Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofs gemäht wird. Die Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verwendung von Blumen und Pflanzen ist auf diesen Grabstellen nur in einer Blumenschale oder Vase auf der dafür vorgesehenen Steinplatte zulässig.
- (3) In jedem Rasengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit eine Urne in einem Rasengrab mit beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich jedoch nicht.

§ 13 Wahlgräber (Doppelgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, wenn die überlebende Person das 50. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können nur zweistellige Einfachgräber sein, die doppelt belegt werden (Doppelgräber). Doppelgräber sind in folgenden Abmessungen herzustellen: Länge 200 cm, Breite 235 cm, Tiefe 160 cm. Der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm, der Seitenabstand 35 cm.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos zurückgegeben werden.
- (7) Mehrkosten, die beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (8) In Wahlgräber können auch Urnen statt Särge beigesetzt werden. Zudem kann in einem Wahlgrab mit Zustimmung der Gemeinde eine weitere Urne beigesetzt werden (Drittbelegung), jedoch nicht später als 20 Jahre vor Ende der letzten Ruhezeit.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten in Grabfeldern, die der Beisetzung von Aschen Verstorbener und der Erdbestattung von Säuglingen und Totgeburten dienen. Sie sind in folgenden Abmessungen herzustellen: Länge 100 cm, Breite 50 cm, Tiefe 80 cm; Seitenabstand 40 cm
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Es stehen nur einstellige Urnenwahlgräber zur Verfügung. Die spätere Umwandlung eines Urnenreihen- in ein Urnenwahlgrab ist möglich.

- (4) Bei Urnenwahlgräbern wird das Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Grabfelder

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht ausgewiesen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 - e) mit Lichtbildern größer als 9 x 13 cm.
 Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Grabmale und Grababdeckplatten

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standstabil sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,00 Höhe: 14 cm
bis 1,20 m Höhe: 16 cm
- (3) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 100 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 120 cm, bei Urnengräber 60 cm nicht überschreiten.
- (4) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis 40 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen bis zu 40 % der Grabfläche bedecken und höchstens 25 cm hoch sein. Die Höhe wird vom Weg, bei Grabeinfassungen von der Einfassung aus gemessen. Diese Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Rasengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umgelung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Rasengräber werden ausschließlich von der Gemeinde unterhalten. Sie veranlasst sowohl das erste Einebnen des Grabhügels wie auch das Ausgleichen nach der Absenkung auf das Umgebungsniveau. Rasengräber werden mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung erfolgt nicht.
- (4) Die Pflege der Rasenfläche (Humusierung und Einsäen der Rasenfläche, Ausgleich von Setzungen, regelmäßiges Abmähen etc.) ist in der Grabnutzungsgebühr für Rasengräber enthalten.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Die abgeräumte Grabstelle ist eben wieder herzustellen. Die Neuansaat mit Rasen wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde durchgeführt.

VI. Herrichten und Pflege

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) In Grabfeldern ohne Trittplatten sind die Abstandsflächen zwischen den Gräbern von den Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten herzurichten und zu unterhalten. Hierbei ist der von der Gemeinde bereitgestellte Kies zu verwenden. In Grabfeldern mit Trittplatten werden diese von der Gemeinde hergestellt und unterhalten.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen (Ausnahme Rasengräber, siehe § 19 Abs. 3). Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (8) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 100 cm nicht übersteigen.
- (9) Die Gemeinde stellt zum Begießen der Gräber das Wasser kostenlos zur Verfügung; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
Durch den Benutzungsentzug erlöschen alle entgegenstehenden Rechte. Die festgelegte Ruhezeit wird eingehalten.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.
- (4) Bei Rasenreihengräbern wird die Pflege der Grabfläche von der Gemeinde übernommen. Sie dürfen weder bepflanzt noch mit sonstigen Grabausstattungen versehen werden, welche das Abmähen behindern können.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23a Leichenbeförderung

- (1) Die Kosten für die Leichenbesorgung sowie die Leichenbeförderung werden von der Gemeinde nicht übernommen. Es ist Aufgabe der Hinterbliebenen, einen Bestattungsunternehmer zu beauftragen.
- (2) Im Bedarfsfall übernimmt die Gemeinde bei Ortsteilen ohne Leichenhalle die Kosten der Überführung von der Leichenhalle zum Friedhof.
- (3) Sollte die Benutzung der Kühltruhe notwendig sein, gilt Abs. 2 entsprechend.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die durch höhere Gewalt entstehen (Blitzschlag, Sturm, Hagel, Schneefall usw.), ebenso nicht bei Diebstahl.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Orts entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt oder lärmt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Blumen, Zweige oder Äste pflückt bzw. abreißt oder von fremden Gräbern entfernt,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als für die Grabpflege entnimmt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 bis 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Simmersfeld, den 27.11.2024

Gez.

Jochen Stoll

Bürgermeister

Gemeinde Simmersfeld, Landkreis Calw Anlage zur Friedhofssatzung vom 01.01.2025 – Gebührenverzeichnis –

Bestattungsgebühren

a) Grabherstellungsgebühren

Die Kostenrechnung der Bestattungsunternehmen/Totengräber für die Grabherstellung werden 1:1 weitergegeben. Zugelassen von der Gemeinde Simmersfeld sind generell die Firmen Holzhauser (Altensteig) und Gall (Pfalzgrafenweiler), deren Preise dort erfragt werden können. Weitere Firmen können im Einzelfall auf Anfrage zugelassen werden.

b) Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|---|------------|
| 1.1 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im Reihengrab nach § 11 Abs.4a | 1.000,00 € |
| 1.2 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im kleinen Reihengrab nach § 11 Abs. 4b | 500,00 € |
| 1.3 für eine Nutzungsperiode von 25 Jahren im Rasengrab | 1.200,00 € |
| 1.4 für eine Nutzungsperiode von 20 Jahren im Urnengrab | 750,00 € |
| 1.5 für eine Nutzungsperiode von 20 Jahren bei Mitbestattung einer Urne im Reihengrab in den ersten 5 Jahren (§ 11 Abs. 2) | 350,00 € |

2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- 2.1 für die erstmalige Verleihung auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 35 Jahren eines **zweistelligen Wahlgrabes** (Doppelgrab) 1.900,00 €
- 2.2 für die erstmalige Verleihung auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 30 Jahren eines **zweistelligen Urnenwahlgrabes** 1.100,00 €
- 2.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein zweistelliges Wahlgrab (Doppelgrab) je Jahr 54,00 €
- 2.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein zweistelliges Urnenwahlgrab je Jahr 37,00 €
- 2.5 Bei Umwandlung eines Urnenreihengrabs nach 1.4 in ein Urnenwahlgrab nach 2.2 wird die Differenz nacherhoben: 350,00 €
In diesem Fall wird das besondere Grabnutzungsrecht begrenzt auf 20 Jahre ab der Zweitbelegung.

3. Auswärtigenzuschlag

Für Auswärtige (§ 1 Abs. 2 Satz 1) wird auf die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag in Höhe von 80 % erhoben.

Vom Auswärtigenzuschlag ist ausgenommen, wer seine Wohnung in Simmersfeld nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder zur Pflege bei einem Angehörigen aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Simmersfelder Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

4. Benutzung der Leichenhalle (inkl. Nutzung Kühlzelle)

Die Nutzung der Leichenhalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Nur für den Fall der Nutzung bei anschließender auswärtiger Bestattung wird ein Gebührensatz benötigt.

Dieser beträgt je Leiche 250,00 €

5. Räumung eines Grabes

300,00 € (im Wege der Ersatzvornahme)

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist von

Freitag, 27. Dezember 2024 bis

Mittwoch, 01. Januar 2025 komplett geschlossen.

Die **Kasse** ist ab Donnerstag, 02. Januar 2025 wieder besetzt, die **übrigen Dienstleistungen** (Ausweiswesen, An- und Ummeldungen etc.) können erst ab Dienstag, 07. Januar 2025 wieder angeboten werden.

Wir bitten um Beachtung!

Ortsverwaltung Ettmannweiler

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Ettmannweiler, am Montag, den 23. Dezember 2024 findet um 19:00 Uhr das inzwischen fast zur Tradition gewordene vorweihnachtliche Spielen des Posaunenchores auf unserem Dorfplatz statt. Herzliche Einladung hierzu!

Unser jüngster Ettmannweiler Verein „Moschdkear“ übernimmt die Bewirtung und wird Sie mit Glühwein und Punsch versorgen.

Bei schlechtem Wetter findet diese Veranstaltung **nicht** statt! Nach den vorweihnachtlichen Klängen des Posaunenchores lädt der „Moschdkear“ Sie noch in seine Vereinsräume im Untergeschoss des ehemaligen Schulgebäudes zum gemütlichen Zusammensein ein. Herzliche Einladung auch hierzu für Jung und Alt!!!

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes, besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

gez. Bernd Brüstle
Ortsvorsteher

Wichtiger Hinweis:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie, dass die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld ab Januar 2025 über die Webseite www.simmersfeld.de erfolgen werden. Zu Informationszwecken werden aber sämtliche Bekanntmachungen auch weiterhin – wie gewohnt – im Mitteilungsblatt für Sie veröffentlicht.

Gesucht: Bilder vom Schnaitbachtal

Viele Ältere erinnern sich noch, wie schön die Wiesen im Schnaitbachtal waren. Der Schnaitbach plätscherte idyllisch zwischen den Wiesen. Damit wir uns das vorstellen können, suchen wir Bilder davon. Vermutlich gibt es solche Bilder noch in einigen Häusern in Fünfbronn und Simmersfeld. Wer solche Bilder hat, möchte sich bitte auf dem Rathaus Simmersfeld oder in der Ortsverwaltung Fünfbronn melden.

Christbaumverkauf

Am Samstag, den 14. Dezember 2024, von 14.00 – 15.00 Uhr am Bauhof in Simmersfeld

Wie in den vergangenen Jahren übernimmt wieder die Firma Braun aus Gaugenwald den Christbaumverkauf für **alle** Ortsteile am **Bauhof in Simmersfeld**. Es handelt sich um Bäume aus Christbaumkulturen; daher kann von einem schönen Angebot an Christbäumen ausgegangen werden.



Foto: by-studio/istock/Getty ImagesPlus

Geschwindigkeitskontrollen



Am Sonntag, den 17.11.2024, wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg, in der Zeit von 12:50 Uhr bis 14:19 Uhr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	188
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	12
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	3
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	3
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	7

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefall

15.11.2024 in Altensteig

Frau Lydia Mayer geb. Rockenbauch, Hegelstraße 3, Altensteig 85 Jahre

Schulen



Albblickschule Simmersfeld

Hobby- und Berufsberatung bei den Offenen Angeboten!?

Spätestens seit der Wahl der Offenen Angebote zwei Wochen vor den Herbstferien war die Spannung kontinuierlich gestiegen. In welchem Angebot bin ich – und vor allem: Wann geht es endlich los?

Nach den Herbstferien war es endlich soweit. An drei Donnerstagen durften die Schüler der Albblickschule sich wieder in Kleingruppen ausführlich mit den verschiedensten Themen beschäftigen.



OA Herbst 24



OA Herbst 24

Gespannt lauschten die Kinder einige Wochen später bei der Präsentation, was die Mitschüler alles erlebt hatten.

Die Gruppe „Vom Gieß zur Nudel“ besuchte die Mühle in Berneck und stellte anschließend mit einer Nudelmaschine „die längste Nudel von Simmersfeld“ her.

Ebenfalls in der Mühle dabei war die Gruppe „Vom Korn zum Brot“. Hier wurden in den Folgewochen im Backhaus Meistern eifrig süße und salzige Gebäcke produziert.

Wer weiß, vielleicht war in der Gruppe „Brücken“ ein künftiger Ingenieur dabei, so eifrig wie dort an verschiedenen Brückentypen und –modellen getüftelt, gebastelt und gebaut wurde.

In medizinischen Notfällen können sich alle Mitschüler und Lehrer der Albblickschule jedenfalls ab jetzt sicher fühlen. In der Gruppe „Medizin für Kinder“ wurde viel über innere Organe gelernt und die Gruppe „Erste Hilfe“ kann jetzt fachmännisch Verbände anlegen und einen Notruf absetzen. Auch war ein Rettungswagen des DRK zur Besichtigung da und die Hundestaffel in Freudenstadt wurde besucht.

In der Gruppe „Rund um den Hund“ ging es ebenfalls um die Hundestaffel (Calw), welche am ersten Termin zu Besuch war. In der Folgewoche durften die Kinder vieles über den Hund am lebenden Objekt (Hund der Lehrerin) lernen und mit diesem Gassi gehen.

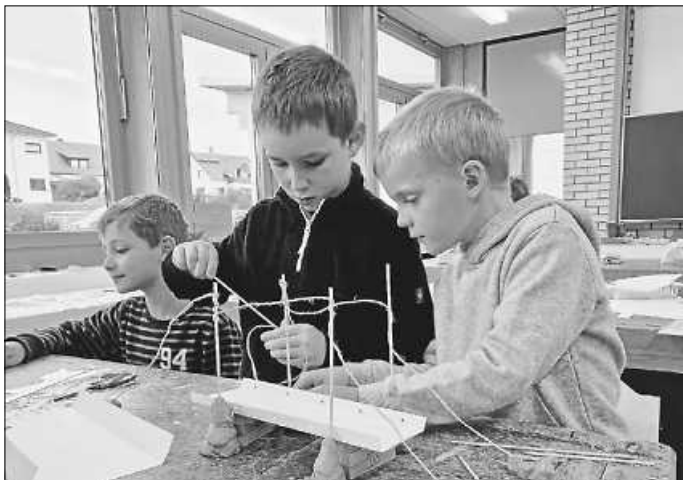
Viel unterwegs war auch die Gruppe „Igel“ – einmal im Wald und am letzten Termin in Nagold-Hochdorf in der Igelauflangstation einer ehemaligen Tierärztin und Zoodirektorin. Zwischendurch

wurden mit viel Lärm und Gehämmer im Forscherraum lustige Nagel-Igel hergestellt.

Etwas ruhiger ging es bei den beiden Bastelgruppen zu. In der einen Gruppe wurden Filzbälle hergestellt und später zu einem schönen Mobile zusammengesetzt, in der anderen Gruppe wurde aus Reagenzgläsern Gips und Papier genug Weihnachtsdekoration für einen ganzen Geschenkeladen hergestellt.

Sportlich ging es bei den letzten beiden Gruppen zu. Die Gruppe „GoBa“ stellte ein Schlägerspiel her und probierte dieses anschließend in der Turnhalle aus, während die Jongliergruppe Bälle bastelte und verschiedene Materialien zum Jonglieren wie Tücher, Diabolo oder Reifen ausprobierte.

Wer weiß – vielleicht entwickelt sich aus den Offenen Angeboten ja das eine oder andere Hobby oder sogar ein Berufswunsch? Wir sind jedenfalls sehr dankbar, dass die Eltern uns wie in jedem Jahr auch heuer wieder so tatkräftig mit tollen Angeboten unterstützt haben!



OA Herbst 24

Fotos: Albblickschule Simmersfeld

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld

Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld
Otto-Kaltenbach-Str. 3
72226 Simmersfeld
Tel.: 07484 388
E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de
Homepage: www.evki-simmersfeld.de
Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 15.12.

Wochenspruch: „Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig.“ Jesaja 40,3.10
9.55 Uhr Gebetszeit

10 Uhr offenes Singen mit dem Musikteam bei Kaffee und Gebäck

Gottesdienst online:

Gerne dürfen Sie den Gottesdienst auch online mitfeiern. Den Link dazu finden Sie auf unserer Website.
10.30 Uhr Kindergottesdienst in Simmersfeld,
10 Uhr Kindergottesdienst in Ettmannweiler,
10.45 Uhr Kindergottesdienst in Fünffronn

Montag, 16.12.

20 Uhr Kindergottesdienst Vorbereitung im Pfarrsäle

Freitag, 20.12.

20 Uhr Frauenkreis

Thema: „Frauen der Bibel“ mit dem Frauenkreis Team

Andere Ämter



Landratsamt Calw

Digitales Baurechtsverfahren

„Virtuelles Bauamt“: Einreichung von Bauanträgen ab 1. Januar 2025 digital

Ab sofort ist die digitale Antragstellung für sämtliche baurechtlichen Verfahren der unteren Baurechtsbehörde am Landratsamt Calw über die Plattform „Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg“ (ViBa-BW) möglich. Die Plattform wurde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entwickelt.

Spätestens ab dem 01.01.2025 müssen nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg alle Bauanträge digital eingereicht werden. Die Einreichung von baurechtlichen Anträgen in Papierform ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

„Bauherren und Planer können so zeitgemäß und komfortabel ihren Bauantrag ohne aufwendigen Papierausdruck beim Landratsamt Calw digital einreichen. Damit wird ein weiterer Schritt zur Digitalisierung der Verwaltung erfolgreich umgesetzt“, so Landrat Riegger.

Detaillierte Informationen zur Umstellung und zur Nutzung des digitalen Bauantragsverfahrens sind auf der Homepage des Landkreises Calw – Abteilung Bauordnung veröffentlicht:

www.kreis-calw.de/Bauordnung

Evangelische Verbundkirchengemeinde Zwerenberg



Kontaktdaten

Ev. Pfarramt Zwerenberg,
Pfr. Jan Schreder
Bernecker Str. 1, 75389 Neuweiler-Zwerenberg
Tel. 07055 7333
E-Mail: pfarramt.zwerenberg@elkw.de
Homepage: www.kirchengemeinde-zwerenberg.de
Pfarrbüro: Christina Kern / Helen Keppler
Di., Mi. u. Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag, 12.12.:

19.30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus Zwerenberg

Freitag, 13.12.:

18.00 Uhr Jungschar im Gemeindehaus Zwerenberg
20.00 Uhr Teenkreis im Gemeindehaus Zwerenberg

Samstag, 14.12.:

16.00 Uhr Kinderkirchweihnachtsfeier Aichhalden-Oberweiler in der Kirche in Aichhalden
18.15 Uhr Weihnachtsmusicalaufführung der Jungschar Hornberg im oberen Saal des Gemeindehauses in Hornberg. Nähere Informationen siehe kommunale Mitteilungen.

Sonntag, 15.12.:

9.00 Uhr Frühkirche in Martinsmoos mit Abendmahl
10.00 Uhr Kinderkirche in Zwerenberg
10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus Hornberg
10.15 Uhr Gottesdienst in Zwerenberg. Beide Gottesdienste werden von Pfarrer Schreder gehalten. Das Opfer ist für die eigene Gemeinde, insbesondere für Fort- und Weiterbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern, bestimmt.

Montag, 16.12.:

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus Zwerenberg
17.30 Uhr Jungschar in Hornberg



Deine Region auf
NUSSBAUM.de